

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Heilbronn**  
**zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst**  
**im Landkreis Heilbronn vom 07.04.1997**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565) wird die Verordnung des Landratsamts Heilbronn zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst im Landkreis Heilbronn vom 07.04.1997 wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Das Befahren und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens der Jagst im Landkreis Heilbronn mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist ab einem Pegelstand des Pegels Dörzbach/Jagst von weniger als 40 cm verboten. Maßgebend ist der Pegelstand um 7.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit (MESZ) entspricht dies 8.00 Uhr) des Vortages der Fahrt. Sofern der Pegelstand am Tag der Fahrt um 7.00 Uhr 40 cm oder mehr beträgt, ist ein Befahren der Jagst auf den freien Strecken auch bei einer Pegelunterschreitung am Vortag zulässig.

Der aktuelle Pegelstand bei der Pegelstation Dörzbach/Jagst kann unter der Telefonnummer 07937/203 abgefragt werden.

2. In § 3 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

Das Befahren und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens der Ausleitungsstrecken bei den Wasserkraftwerken Jagsthausen, Olnhäusen, Ruchsen, Züttlingen, Neudenau und Duttonberg mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist von der jeweiligen Wehrkronen flussabwärts bis zur Einmündung des Unterkanals verboten, sofern der Wasserstand der Jagst am Jagstpegel Dörzbach 60 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 7.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 8.00 Uhr) des Vortages der Fahrt.

Im Falle des Befahrungsverbots sind diese Strecken zu umtragen.

Die nach Absatz 2 gesperrten Ausleitungsstrecken und Uferbereiche sind in der Übersichtskarte III des Landratsamts Heilbronn im Maßstab M 1 : 25.000 rot eingetragen. Beginn und Ende der Sperrstrecken sind in der Übersichtskarte in 6 Detailausschnitten dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Der bisherige § 3 Abs. 2 wird § 3 Abs. 3,

der bisherige § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 4 und  
der bisherige § 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 5.

4. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1“ durch die Angabe „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 4 Buchstabe a. wird die Angabe „mit kleinen Fahrzeugen“ durch die Angabe „und das gewerbliche Verleihen von Booten zum Zwecke des Befahrens mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe (des Absatzes) „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 1 wird die folgende neue Nr. 3 eingefügt:
  3. als gewerblicher Verleiher Boote zur Befahrung der Jagst bei einem Pegelstand des Jagstpegels Dörzbach von weniger als 40 cm oder zur Befahrung der in § 3 Absatz 2 genannten Ausleitungsstrecken an der Jagst bei einem Pegelstand des Jagstpegels Dörzbach von weniger als 60 cm verleiht.
9. In § 8 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „3 Abs. 2,“ eingefügt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 01.03.2013

Piepenburg  
Landrat

